



## Amtsblatt der Gemeinde

Impressum: Herausgeber: Gemeinde Pöhl, Sitz Jocketa, Kurze Straße 5, 08543 Pöhl  
Gestaltung, Druck sowie Anzeigenannahme: Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Straße 83, 08233 Treuen,  
Telefon 037468 / 657-0; Telefax 037468 / 657-25, E-Mail: treuen@pauli-offsetdruck.de  
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin Daniela Hommel-Kreißl

(namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder)

Das „Pöhler Blättl“ erhält jeder Haushalt der Gemeinde, und es besteht die Möglichkeit, das Blättl in der Gemeindeverwaltung käuflich zu erwerben.

Jahrgang 2020

Freitag, 10. Januar 2020

Nummer 02

### Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Bürgermeister (m/w/d) am 19. April 2020 und eines etwaigen zweiten Wahlgang am 10. Mai 2020 in der Gemeinde Pöhl

#### I. Wahltag

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Pöhl vom 19. Dezember 2019 findet die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) am Sonntag, dem 19. April 2020 und ein etwaiger zweiter Wahlgang am Sonntag, dem 10. Mai 2020, statt. Die Stelle des Bürgermeisters (m/w/d) ist ehrenamtlich.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
  - frühestens am **Tag nach dieser Bekanntmachung** und
  - spätestens am **13. Februar 2020 bis 18:00 Uhr** zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Pöhl beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses unter folgender Adresse schriftlich einzureichen:

Gemeindeverwaltung Pöhl

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses –

Herr Christoph Schild

Jocketa – Kurze Straße 5, 08543 Pöhl

2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist nur ein Bewerber zulässig.
3. Die zur ersten Wahl zugelassenen Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum **24. April 2020, 18:00 Uhr**, zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) bis zum **24. April 2020, 18:00 Uhr**, geändert werden.

#### III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.  
Wählbar zum Bürgermeister (m/w/d) sind Deutsche i.S.d. Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.
2. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über



Helmsgrün



Herlasgrün



Jocketa



Möschwitz



Nuppertsgrün

Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 41 KomWG und des § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen. Als Anlage zum Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (Sächs-GemO) abzugeben. Die im § 16 Abs. 3 KomWO und § 41 Abs. 3 KomWG genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

3. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sowie die Erklärung zu § 49 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO sind während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag	geschlossen

in der Gemeindeverwaltung Pöhl, Zimmer 11 / Hauptamt, Jocketa-Kurze Straße 5, 08543 Pöhl erhältlich.

#### IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 40 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Gemeinde Pöhl), die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).
2. Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bis spätestens zum 13. Februar 2020 bis 18:00 Uhr geleistet werden.
3. Die Unterstützungsunterschriften sind während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Pöhl, Zimmer 23 / Einwohnermeldeamt, Jocketa-Kurze Straße 5, 08543 Pöhl zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen auszuweisen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge ge-

leistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (**06. Februar 2020**) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

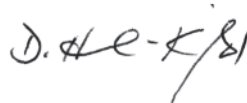
4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Pöhl aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist, bedarf gemäß § 6b Abs.3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat der Gemeinde Pöhl zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages angehören, unterschrieben ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält (§ 41 Abs. 2 KomWG).

#### Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Pöhl, den 07.01.2020



Daniela Hommel-Kreibl,  
Bürgermeisterin Gemeinde Pöhl